

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 5 (1858)  
**Heft:** 41

**Artikel:** Zug  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-252445>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

durch eine solche ihm gegebene Bildung fest zu begründende Vertrauen, daß man sich durch seine eigene vom Schöpfer verliehene und von der frühesten Jugend an geübte Kraft werde durch die Welt bringen können und für seinen Unterhalt keiner fremden Wohlthätigkeit bedürfe, zur persönlichen Selbstständigkeit und Würde des Charakters weit mehr, als man bis jetzt zu glauben scheint. Man erkundige sich nur näher nach den Personen, die wegen ihres ehrlosen Betragens berüchtigt sind: immer wird man finden, daß sie nicht arbeiten gelernt haben oder die Arbeit scheuen und daß sie überdieß üble Wirtschaftler sind. Darum sollte, wie schon Fichte in seinen Reden an die deutsche Nation sagt, es als erster Grundsatz der Ehre tief in das jugendliche Gemüth geprägt werden: daß es schändlich sei, seinen Lebensunterhalt einem Andern als seiner Arbeit verdanken zu wollen.

**Zug.** Lehrerunterstützungskasse. Unterm 30. v. M. übermittelte die Direktion des kantonalen Lehrervereins die jüngst erwähnten Statuten über Gründung einer Unterstützungskasse für die Lehrer des Kantons Zug mittelst eines wohl motivirten Schreibens an den h. Erziehungsrath und suchte um deren beförderliche Genehmigung nach. Im Eingang besagter Zuschrift erstattet dieselbe ausführlichen Bericht über die außerordentliche Lehrerkonferenz vom 19. August abhin und bemerkt dann in Betreff dieses Berathungsgegenstandes: „Der ganze Statutenentwurf darf als von der Konferenz ganz einstimmig angenommen betrachtet werden und verspricht bei Innehaltung desselben ungetheilte Theilnahme der gesammten Lehrerschaft auch ohne obligatorischen Beschluß.“

Unterm 17. v. M. hat der Erziehungsrath die dießfälligen Statuten einmüthig und unbeanstandet genehmigt und u. A. auch beschlossen, dieselben durch Druck oder Autographie vervielfältigen zu lassen, damit solche der Direktion zu Händen der Lehrer zugestellt werden, sowie, daß solche nachgerade dem h. Regs.-Rathe zur Kenntniß gebracht werden, mit der Bitte, bei der nächsten Budgetirung der Staatsauslagen dieses Werk angemessen zu bedenken und zu unterstützen.

**St Gallen.** Das „N. St. Tgbl.“ sagt: Wenn mit leerer Theorie eine Sache verbessert wäre, so müßte es besonders die Kindererziehung sein. Schule, Institut, leisten darin Ueberschwengliches, ja gewiß viel zu viel und vielmehr, als für die jungen Wesen zuträglich ist.

Weniger Sorgfalt läßt man gewöhnlich dem Außern angedeihen, und doch ist auch dieß für die Jugend von Bedeutung. Wie häufig sieht man Eltern kleine Säuglinge 8 bis 10jährigen Geschwistern anvertrauen, und wie oft sieht man diese ihre weinenden Schützlinge schütteln und schotteln, daß ihnen der Rückengrat beinahe brechen oder die Eingeweide herausfliegen könnten.